

Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Präambel

Forschungsdaten sind ein zentrales Element von wissenschaftlicher Tätigkeit und dem damit verbundenen Erkenntnisgewinn. Als Forschungsdaten werden hierbei alle Daten bezeichnet, die im Rahmen eines Forschungsprozesses gesammelt, erhoben, simuliert oder abgeleitet werden. Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) versteht Forschungsdaten daher als wissenschaftliches Werk und misst diesen eine hohe Bedeutung bei. Für die Gewinnung, Verbreitung und Nachvollziehbarkeit wissenschaftlicher Erkenntnisse ist infolgedessen ein verantwortungsvoller und wissenschaftsgerechter Umgang mit Forschungsdaten unerlässlich.¹ Der Umgang mit diesen Daten bedarf eines frühzeitig festgelegten Forschungsdatenmanagements. Dieses umfasst alle Phasen von der Planung und Durchführung sowohl der Generierung als auch der Erfassung, über die Verarbeitung, bis hin zur Verwendung und Aufbewahrung der Forschungsdaten. Es schließt ebenfalls die Dokumentation des Kontextes der Datenerhebung, dabei benutzter Werkzeuge sowie Regelungen zur Nachnutzung, Reproduzierbarkeit und Qualitätssicherung ein.

Grundsätze

Orientiert an den *Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft*², den *Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Westfälischen Wilhelms-Universität*³ sowie den *Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft*⁴ werden für die forschenden Mitglieder und Angehörigen der WWU die nachfolgenden Grundsätze im Sinne einer Richtlinie formuliert. Die Fachbereiche der WWU präzisieren diese Grundsätze entsprechend ihrer fachlichen Anforderungen.

1. Die forschenden Mitglieder und Angehörigen der WWU sind aufgefordert, Forschungsdaten in allen Phasen des Umgangs sorgfältig und gemäß fachlich anerkannter Standards und Praktiken zu behandeln und zu dokumentieren. Ethische, datenschutz- und urheberrechtliche Aspekte sowie Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsbelange sind hierbei stets zu beachten.
2. Die Verantwortung für den Umgang mit Forschungsdaten und der Einhaltung damit verbundener fachbezogener Standards ist zu Beginn eines Forschungsvorhabens durch die Projektleiterin bzw. den Projektleiter eindeutig festzulegen.
3. Die Aufstellung eines Datenmanagementplans wird als elementarer Bestandteil der Planung eines Forschungsvorhabens angesehen und daher bereits vor Beginn gefordert. Dieser ist dem aktuellen Verlauf des Vorhabens anzupassen.
4. Die Projektleitung eines Forschungsvorhabens ist aufgefordert, sämtliche Rechte wie bspw. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte an den in dem Vorhaben entstandenen Forschungsdaten zu Beginn des Vorhabens eindeutig zu klären und zu dokumentieren. Hierbei soll darauf geachtet werden, dass die Daten insbesondere für wissenschaftliche Zwecke frei verfügbar bleiben.

¹ Vgl. hierzu auch die *Empfehlung der 16. Mitgliederversammlung der HRK am 13. Mai 2014 in Frankfurt am Main – Management von Forschungsdaten – eine zentrale strategische Herausforderung für Hochschulleitungen*. Abrufbar unter: https://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/HRK_Empfehlung_Forschungsdaten_13052014_01.pdf

² Abrufbar unter: http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_paxis_1310.pdf.

³ Abrufbar unter: <http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/wwu/senat/pdf/kodex.pdf>.

⁴ Abrufbar unter: http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf.

5. Forschungsdaten, die die Grundlage von veröffentlichten Erkenntnissen bilden, sind verpflichtend in einem Datenrepositorium der WWU oder geeigneten vertrauenswürdigen externen Fachrepositorien langfristig zu archivieren. Stehen dem Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsbelange entgegen, sind hierzu äquivalente Archivierungslösungen umzusetzen. Zu welchem Zeitpunkt und zu welchen rechtlichen und nutzungsbezogenen Konditionen Forschungsdaten zugänglich gemacht werden, liegt in eigener Verantwortung der zuständigen Forschenden.
6. Forschungsdaten, welche die wesentliche Grundlage erlangter Erkenntnisse bilden, sollen in einem Forschungsdatenregister der WWU nachgewiesen werden.

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster verpflichtet sich, die Voraussetzungen zur Erfüllung der Grundsätze zu schaffen.⁵

Zur konkreten Anwendung dieser Grundsätze in der Forschungspraxis werden ergänzende Umsetzungshinweise bereitgestellt und fortlaufend aktualisiert.

Verabschiedet durch das Rektorat am 11.05.2017.



Der Rektor, Prof. Dr. Johannes P. Wessels

Verabschiedet durch den Senat am 14.06.2017.



Vorsitzender des Senats, Prof. Dr. Georg Peters

⁵ Die WWU hat sich der Erklärung der Hochschulen anlässlich des HRK-Workshops zum Forschungsdatenmanagement vom 16.12.2016 angeschlossen. Abrufbar unter: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/Erklaerung_Workshop_Forschungsdatenmanagement_16122016.pdf.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Juni 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 19. Juni 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels